

03.02.2022

Erklärung zur REACH Verordnung EC Nr. 1907/2006

Am 1. Juni 2007 ist die REACH-Verordnung der Europäischen Union zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien in Kraft getreten. Sie regelt die Herstellung, Verarbeitung und Einfuhr von chemischen Stoffen sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen und Produktionsmitteln, sofern sie in den in der Verordnung festgelegten Mengen enthalten sind. Ist dies der Fall, ist eine Registrierung dieser Stoffe und Mengen erforderlich.

Gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung müssen die von uns vertriebenen elektronischen Bauteile als "Erzeugnisse" im Sinne von REACH bezeichnet werden.

Unternehmen, die diese Stoffe herstellen oder in die Europäische Union importieren und dabei eine Tonne pro Stoff überschreiten, sind registrierungspflichtig. ComS.I.T. ist nicht registrierungspflichtig, da das Importvolumen die Menge an besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nicht überschreitet.

ComS.I.T. hat diese Verordnung nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass keines der vertriebenen Produkte absichtlich einen der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), der derzeit auf der Liste steht, in einer Konzentration von mehr als 0,1% enthält.

Die aktuelle Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (auch als Kandidatenliste bezeichnet) ist auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur zu finden:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Wenn Sie spezielle Bedenken bezüglich der Zusammensetzung eines bestimmten Artikels haben, zögern Sie bitte nicht, uns unter der folgenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren:

quality@com-sit.com

ComS.I.T. wird im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Dialog mit seinen Lieferanten führen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen der REACH-Verordnung eingehalten werden, auch durch Konsultation von Informationsquellen Dritter.

Erstellt:

Christoph Ketzer
Operating Quality Analyst

Geprüft und freigegeben:

Müzeyyen Carrasco-Demir
Director of Quality Assurance